

2. Semester Bibliothekswesen

Sommersemester 2000

Fallbearbeitung Urheberrechtsgesetz

Prüfungsleistung

im Rahmen des Wahlpflichtfaches

"Grundlagen des Informationsrechts"

Lehrveranstaltung

"Informationsrecht II"

1. Prüfer: Dipl.-Oec. Madeleine Schröter

2. Prüfer: Dr. Rolf Hüper

1. Hausarbeit

Hannover, den 09.06.2000

Fallbearbeitung als Prüfungsleistung für das Fach Informationsrecht II / SS 2000

Student A ist begeisterter Anhänger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und kennt alle bedeutenden Straßen-, Stadtbahn- und Bussysteme in der Bundesrepublik Deutschland. Er besitzt eine umfangreiche Fahrplansammlung, die er stets durch Zukauf und Tausch mit Gleichgesinnten auf dem neuesten Stand hält.

Eines Tages kommt er auf die Idee, die Fahrpläne seiner Sammlung einzuscannen und auf CD-ROMs zu brennen, um beliebige Verbindungen von bzw. zu Haltestellen, Straßen mit Hausnummern oder wichtigen Punkten recherchierbar zu machen. A beschließt, zunächst eine CD-ROM herzustellen, die sämtliche in Hannover verkehrende Bus- und Stadtbahnlinien erfasst. Zu diesem Zweck will er den von ihm käuflich erworbenen, aktuellen Sommerfahrplan 2000 (gültig vom 21.05. - 04.11.2000) der ÜSTRA einscannen, der die Verkehrszeiten aller Buslinien der ÜSTRA und Regiobus sowie sämtlicher Stadtbahnlinien der ÜSTRA enthält.

A ist von seiner Idee besessen, dass er, ohne über die rechtlichen Folgen seines Tuns nachzudenken, sofort an die Arbeit geht: Er besorgt sich einen Scanner, CD-Rohlinge, einen CD-Brenner sowie die zum Einlesen der digitalisierten Informationen erforderliche Datenbanksoftware.

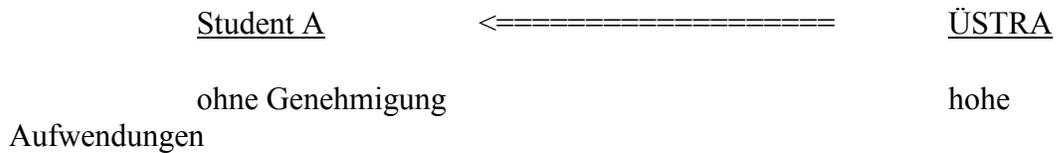
Aus betrieblichen und verkehrlichen Gründen baut die ÜSTRA ihre Fahrpläne zweimal jährlich komplett neu auf, nämlich zum Sommer und Winter. Die der ÜSTRA dadurch entstehenden Kosten belaufen sich auf mehrere hunderttausend DM pro Jahr.

Nachdem A die Arbeit flott von der Hand gegangen und das Werk binnen weniger Tage fertiggestellt ist, beschleichen ihn Zweifel. A traut sich nicht, die ÜSTRA zu kontaktieren. Stattdessen bittet er Sie um Rat und möchte wissen, wie die Rechtslage ist, wenn A die geplante CD-ROM

1. nur in einem Stück herstellt, um seinem Hobby besser frönen zu können,
2. in hoher Stückzahl (z.B. mehrere hundert Exemplaren) herstellt und diese auf seiner privaten Homepage zum Kauf für 9,90 DM anbietet.

Sachverhalt:

Student A bearbeitet einen von ihm käuflich erworbenen Fahrplan der ÜSTRA für private Zwecke. Er scannt diesen ein und brennt ihn auf CD-ROM.



Ausdeuten der Fallfrage:

1. Die ÜSTRA könnte Ansprüche erheben, da A ohne Genehmigung vervielfältigt hat.
 - 1.1 Handelt sich um ein geschütztes Werk im Sinne des Urhebergesetzes ?
 - 1.2 Kann A für private Zwecke den Fahrplan "kopieren" ?
 - 1.3 Wie weit geht die Vervielfältigung des A ? Ändert er die vorhandenen Daten um ?
2. Die kommerzielle Verbreitung der gebrannten CDs könnte ebenfalls zu Ansprüchen führen.

Auffinden und Ordnen der Rechtsvorschriften:

1. Die Definition des zu schützenden Werkes sind im Paragraphen 2 zu finden.

Ein Werk ist dann zu schützen, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt (§ 2, Abs 2).

§ 2 Art. 7 beschäftigt sich insbesondere mit Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Darunter fallen u.a. Zeichnungen, Pläne, Tabellen. Entscheidend hierfür ist jedoch die geistige Gestaltungshöhe des Werkes (Welchen geistigen Wert hat das vorliegende Werk?).

Da es sich aber auch um eine Datenbank handeln könnte ist zusätzlich noch der Paragraph 87a zu prüfen:

Eine Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet sind. Außerdem müssen sie einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Ihre Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung erfordert eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition.

2. Der Urheber hat gem. § 15 bzw. § 87b (im Falle einer Datenbank) das alleinige Recht auf Vervielfältigung Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe:

2.1 Vervielfältigungsrecht ist gem. § 16, das Recht Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen..

2.2 Verbreitungsrecht ist gem. § 17, das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

2.3 Im Falle eines Datenbankwerkes hat der Hersteller derselbigen das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Dies gilt auch für die Wiedergabe, Vervielfältigung und Verbreitung nach Art oder Umfang unwesentlicher Teile der Datenbank, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

3. Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. (§23, Abs.1)

4. Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig, zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind (§87c, Art.1, Abs.1)

5. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert (§ 87a, Abs.1).

6. Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen 15 Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist (§87d). Die Frist ist nach §69 zu berechnen: Die Fristen dieses Abschnittes beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist. Eine Fristverlängerung ist jedoch dann möglich, wenn durch Bearbeitung / Updaten des Werkes ein gewisser Aufwand entsteht. In diesem Fall verlängert sich die Schutzfrist auf bis zu 70 Jahre (§87d)

Anwendung der Rechtsnormen auf den Fall

Es handelt sich bei dem von Student A erworbenen Fahrplan um eine Datenbank im Sinne von §87a.

Der Fahrplan ist eine Sammlung von Daten, die systematisch angeordnet sind und auf herkömmliche Weise (in gedruckter Form) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Die ÜSTRA investiert für die Erstellung dieser Fahrpläne mehrere hunderttausend DM pro Jahr. Durch diese Investition werden sie gem. §87a, Abs. 2 zum Datenbankhersteller.

Dieses bedeutet, dass die ÜSTRA die alleinigen Verwertungsrechte an den Fahrplänen hat (§87b).

Sie allein hat das Recht, die Pläne zu vervielfältigen, sie zu verbreiten und sie öffentlich wiederzugeben. Durch die hohen Investitionen, welche die ÜSTRA

jährlich in die komplette Neugestaltung der Fahrpläne tätig, verlängert sich der ursprüngliche Schutz von 15 Jahren der Ersterstellung und Veröffentlichung.

Das Handeln des Studenten lässt sich wie folgt einordnen:

1. Er scannt den gedruckten Fahrplan ein und brennt ihn auf einmalig auf eine CD. Somit vervielfältigt er das Werk im Sinne von § 16. Da es sich jedoch um eine Datenbank handelt, ist diese Vervielfältigung gem. §87c, Abs.1, Art.1 zulässig. Student A handelt aus rein privaten Gründen (nämlich um seinem Hobby leichter nachgehen zu können).
2. Die öffentliche Verbreitung seiner gebrannten CD über seine private Homepage wäre zulässig, sobald es sich bei der Herstellung dieser CDs um eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank handeln würde. Durch seine Investitionen (Software, Brenner und Scanner) hätte A eine neue Datenbank im Sinne von § 87a, Abs.1 geschaffen. Da er die Informationen des Fahrplans ohne nennenswerte Bearbeitung lediglich in eine andere Form der Wiedergabe bringt, hat er keine neue Datenbank geschaffen und somit keine Rechtsgrundlage, um die CDs legal zu verbreiten.

Die rechtlichen Folgen

Die ÜSTRA hat im ersten anzunehmenden Fall keinerlei Ansprüche an A, da dieser aus rein privaten Gründen einen käuflicher erworbenen Fahrplan zur besseren Recherchierbarkeit Vervielfältigt hat.

Die Vervielfältigung ist in diesem Falle zulässig und zieht keine rechtlichen Folgen für A mit sich.

Anders wäre es, wenn die ÜSTRA die Fahrpläne elektronisch zugänglich gemacht hätte (Herausgabe der Fahrpläne auf CD-ROM, Abrufbarkeit durch das Internet). In diesem Falle wäre eine Vervielfältigung gem. § 87, Abs. 1 unzulässig, da die einzelnen Elemente abrufbar wären.

A hat durch sein Handeln in diesem Falle keines der Verbreitungsrechte des Datenbankherstellers verletzt.

Anders sieht es im zweiten Fall aus, bei dem A die gebrannten CD-ROMs in hoher Stückzahl zu einem Stückpreis von 9,99 DM verbreitet. Hier hätte es einer Erlaubnis der ÜSTRA bedurft, da diese als Datenbankhersteller das alleinige Recht der Vervielfältigung und Veröffentlichung hat.

A beeinträchtigt durch seinen Vertrieb die berechtigten Interessen der ÜSTRA, nämlich ihre Fahrpläne zu verkaufen, die sie mit großem Aufwand hergestellt haben.

Er hat somit die Rechte des Urhebers widerrechtlich verletzt und kann von der ÜSTRA als Datenbankhersteller (Urheber) zur Rechenschaft gezogen werden.

Die ÜSTRA wäre gem. §97, Abs. 1 berechtigt, Student A zu verklagen.
Sie hätten Anspruch auf:

1. Beseitigung der Beeinträchtigung (A müsste die CD vernichten und das Verkaufsangebot von seiner Homepage nehmen)
2. Unterlassung (wenn die Gefahr der Wiederholung bestünde)
3. Schadensersatz, wenn A vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des BGB gehandelt hätte.

Dieser Anspruch auf Schadensersatz könnte auch durch die Herausgabe des Gewinnes, den A mit dem Verkauf erzielt hat abgegolten werden.

Es ist A also abzuraten, sich auf eine Vermarktung seiner CD einzulassen, da im Falle der Verklagung durch die ÜSTRA die finanziellen Folgen für ihn nicht abzusehen wären.

verwendendete Literatur: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

